

## Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“

### Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 14.02.2020
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am -----

### Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (17.02.2020 – 09.03.2020)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (-----)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	X	X			
Regionalverband Ruhr	X	X			
Kampfmittelräumdienst (KBD)	X	X			
Kreis Wesel	X	X			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	X				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	X	X			
Landesbetrieb Straßen NRW	X	X			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	X	X			
LVR, Amt für Liegenschaften	X				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	X				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	X				
Landwirtschaftskammer NRW	X				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	X				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	X	X			
Handwerkskammer Düsseldorf	X	X			
Kreishandwerkerschaft	X				
Einzelhandelsverband Niederrhein	X				
LINEG	X	X			
NIAG AG	X				
Landesbüro der Naturschutzverbände	X				
Sartorius, Otto (NABU)	X				
Deichverband Friemersheim	X				
Niersverband	X				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	X				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	X	X			
Ruhrkohle AG	X				
RAG Montan Immobilien GmbH	X				
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X				
Bundeswehr	X	X			
Finanzamt Kamp-Lintfort	X				
Amprion GmbH	X				
RWE und Westnetz GmbH	X				
Stadtwerke Kamp-Lintfort	X	X			
Thyssengas GmbH	X	X			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	X				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	X	X			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	X				
Pledoc GmbH	X	X			
Mingas Power GmbH	X				
Unitymedia NRW GmbH	X	X			
Deutsche Telekom AG	X				
Agentur für Arbeit					
DB Services Immobilien	X				
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	X	X			
Stadt Moers	X				
Stadt Rheinberg	X				
Gemeinde Alpen	X				
Gemeinde Issum	X				
Gemeinde Rheurdt	X				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	X				
Gleichstellungsbeauftragte					

Klimaschutzbeauftragte	X				
Amt 10-62 Stabstelle Geoinformation	X				
Amt 63 Bauordnung	X				
Amt 65 Amt für Gebäudewirtschaft	X				
Amt 66 Tiefbau	X				
Amt 80 Wirtschaftsförderung u. Stadtmarket.	X				
Amt 32 Ordnungsangelegenheiten	X				
Amt 51 Schule, Jugend und Sport	X				
Amt 50 Sozialamt, Wohnungsfürsorge					
Sonstiges					

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><b>Regionalverband Ruhr</b> 19.03.2020 Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG</p>	<p>Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes und einer Kindertagesstätte zu schaffen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen noch nicht vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort soll im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) BauGB angepasst werden. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan bereits eine Teilfläche des Planungsbereiches als Wohnbaufläche dar. Weitere Teilflächen sind aktuell als gewerbliche Bauflächen und zu einem kleinen Teil als Grünflächen dargestellt. Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf GEP '99 legt den Änderungsbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Somit entspricht der vorgelegte Planentwurf Ziel 2-3 des LEP NRW, dem gemäß sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der Regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich vollziehen muss. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des RBVR vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 (1) Nr. 4, § 4 (1) ROG. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist ebenfalls die Festlegung als ASB vorgesehen, so dass auch hier eine Konformität zu den in Aufstellung befindlichen Ziele gegeben ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Da der Flächennutzungsplan bereits eine Teilfläche davon als Wohnbaufläche bzw. gewerbliche Baufläche darstellt, wirkt sich die Bauleitplanung nur in Teilen bedarfsrelevant aus. Es ist davon auszugehen, dass die Flächennutzungsplanänderung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist. Nach derzeitigem Stand der ruhrFIS-Fortschreibung 2020 wird ein Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort von etwa 4,7 ha bestehen. Genau Daten liegen jedoch</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“

		<p>erst mit Abschluss der ruhrFIS Fortschreibung 2020 vor. Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW zufolge sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Diesen Grundsatz wird die Planung ebenfalls gerecht. Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW sieht vor, dass Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Da es sich im vorliegenden Fall um versiegelte Flächen und leerstehende Büro- und Verwaltungsgebäude eines brachliegenden Betriebsgeländes handelt., wird dieser Grundsatz eindeutig erfüllt. Gemäß Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame ASB ausgerichtet werden. Diesem Grundsatz entspricht die Flächennutzungsplanänderung ebenfalls. In der Zusammenfassung bestätigen wir auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Da die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen (so fehlten z.B. die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen und eine Flächenbilanz), bitten wir um erneute Beteiligung gem. § 34 (5) LPlG. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
2	<p><b>Kreis Wesel</b> 06.03.2020 Anfrage § 34 Abs. 1 LPlG</p>	<p>Die Stadt Kamp-Lintfort bittet mit Schreiben vom 14.02.2020 zu o.g. Verfahren um landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (1) LPlG.</p> <p>Der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat in diesem Verfahrensschritt keine Bedenken. Hinweise und Bedenken werden im parallellaufenden Verfahren gem. § 4 (1) BauGB geäußert.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
3	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> 09.03.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergibt folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffent-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das LVR-Amt für Liegenschaften sowie das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	---

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		licher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	
4	<p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf</b>  12.03.2020  § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b>  Der KBD empfiehlt eine Überprüfung des Geltungsbereiches auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Überprüfung obliegt dann den Grundstückseigentümern vor Beginn der Baumaßnahmen.</p>
5	<p><b>Kreis Wesel</b>  06.03.2020</p>	<p><u>Landschaftsplanung:</u> Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort / Moers / Neukirchen-Vluyn“. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist aufgrund des „beschleunigten Verfahrens“ eine Stellungnahme nicht erforderlich.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind 2 weitere Vermeidungsmaßnahmen (nächtliches Arbeiten und Ausleuchten; Vogelschlag an Glas) aufgeführt, die laut Begründung zum Bebauungsplan</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (nächtliches Arbeiten und Ausleuchten sowie der Vogelschlag an Glasscheiben) werden in den Bebauungsplan als</p>

## Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“

		<p>(vgl. dort Kapitel 14) nicht benannt sind und somit auch nicht als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen. Der Fachgutachter kommt aber nur unter Einbeziehung aller Vermeidungsmaßnahmen zum Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Daher sind auch die fehlenden Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus den folgenden Gründen Bedenken. Die vorläufige Geräuschprognose der Peutz Consult GmbH Nr.: FE 6512-1 vom 13.01.2020 stellt Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den Immissionsorten mit den Nummern 1, 11 und 12 dar. Ich bitte Sie die dargestellten Überschreitungen in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und zu vermeiden. Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen sollten als textliche Festsetzungen im Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz:</u> Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster als „ehemalige Betriebshof der Firma Holstein, Franzstraße 60“ erfasst. Aus der orientierenden Altlastenuntersuchung der Firma Mull und Partner geht hervor, dass auf dem gesamten Gelände flächendeckende Auffüllungen bis in eine Tiefe von 1,5 m unter GOK vorliegen. In den Auffüllungen im südöstlichen Bereich wurden erhöhte PAK-Gehalte ermittelt (Prüfwertüberschreitungen für die Nutzung als Kinderspielplatz nach BBodSchV und Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenschwellenwerte der LAWA (1994). Hier muss eine Sanierung erfolgen, damit eine Wohnbebauung realisiert werden kann.</p> <p>Die Kraftstofftanks der Eigenversorgertankstellen selbst wurden laut Gutachten nicht ausgebaut. Ein weiterer Tank wurde in einem Schuppen bei der KRB 18 ermittelt. Im Bereich der Franzstraße 60 soll laut der hier vorliegenden Unterlagen noch ein Heizöltank (50.000 l) im Boden liegen. In diesen Bereichen kann es noch durch z.B. Überfüllschäden oder Leckagen zu Verunreinigungen</p>	<p>Hinweis mit aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die finalen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung von Peutz Consult mit in die Planung berücksichtigt. Ggf. zu treffende Minderungsmaßnahmen werden als textliche Festsetzung im Verfahren getroffen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Vor Beginn der Baumaßnahme sollen die Bereiche, in denen bodenschutzrechtliche Richtwertüberschreitungen festgestellt wurden, entsprechend derart saniert werden, dass die beabsichtigte Wohnnutzung stattfinden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Vor Beginn der Baumaßnahme sollen die Bereiche, in denen bodenschutzrechtliche Richtwertüberschreitungen festgestellt wurden, entsprechend derart saniert werden, dass die beabsichtigte Wohnnutzung stattfinden kann.</p>
--	--	--	--

## Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“

		<p>gen im Untergrund gekommen sein, die erst festgestellt werden können, wenn die Tanks ausgebaut werden.</p> <p>Im Bereich des offenen Holzschuppens wurde in einer Bohrung (KRB 9) eine Überschreitung des Benzopyren Prüfwertes um das ca. 3-fache festgestellt für den Gefährdungspfad Boden-Mensch (Industrie- und Gewerbe). Die Sicherung dieses Bereichs erfolgte durch das Aufstellen eines Bauzauns. Dieser Bereich muss saniert werden, da hier in Zukunft eine Wohnbebauung realisiert werden soll.</p> <p>Aus den hier vorliegenden Informationen resultieren folgende Auflagen:</p> <p>1.) Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden deren Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch einen vom Bauherrn beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten zu lassen. Der Gutachter muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung. Der beauftragte Fachgutachter ist der Bauordnung spätestens mit der Baubeginnanzeige namentlich zu benennen.</p> <p>2.) Der Gutachter hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel vorzulegen ist. In der</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Vor Beginn der Baumaßnahme sollen die Bereiche, in denen bodenschutzrechtliche Richtwertüberschreitungen festgestellt wurden, entsprechend derart saniert werden, dass die beabsichtigte Wohnnutzung stattfinden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll eine Kennzeichnung über die Bodenbelastung innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden. Ebenso sollen alle fachbehördlichen Auflagen in die Kennzeichnung mitaufgenommen werden, u.a., dass alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, gutachterlich zu begleiten sind. Der Gutachter wird über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation führen und diese bei Bedarf auch an die Untere Naturschutzbehörde weiterleiten. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz wird durch den Gutachter sichergestellt und belegt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
--	--	---	--

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial beschrieben werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.1 und 5.2).</p> <p>3.) Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/ Fundamenten/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s.u.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenem Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Altablagerungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§4 in Verbindung mit §7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>4.) Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>5.) Zur Begrünung vorgesehenen Flächen (durchwurzelbare Bodenschichten) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen. Die erforderliche Oberbodenmächtigkeit richtet sich nach der geplanten Nutzung und beträgt im Bereich von Zier- und Nutzgärten mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen. Bei Grünflächen und sonstigen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse sollen die zur Begrünung vorgesehenen Flächen mit einer ausreichenden Schicht unbelasteten Oberboden überdeckt werden.</p>
--	--	---	---

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>unbefestigten / nicht überbauten Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.</p> <p>Bodenmaterialien, die zu Abdeckung und Geländegestaltung angeliefert werden sind geeignet, wenn sie den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen, keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten, nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogene Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten, nach Augenschein und Geruch unauffällig sind, nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegt. Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und die materiellen Anforderungen nach §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sei noch auf die DIN 19639 hingewiesen.</p> <p>Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt horizontweise, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden und nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden und mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass prinzipiell eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich ist. Eine</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die fachbehördliche Auflage soll als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
--	--	--	---

## Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“

		<p>Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser, etc. sind in jedem Fall einzuhalten. Eine WBE ist erforderlich.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, soll das Niederschlagswasser im Plangebiet versickert werden: Niederschlagswasser von Straßen und befestigten, öffentlichen Flächen soll zentral über eine naturnahe Anlage – als Mulde angelegt - versickern. Niederschlagswasser der privaten Grundstücke soll dezentral über private Versickerungsanlagen in den Gärten zur Versickerung gebracht werden. Im Untergrund wurden Belastungen sowie eine zwischenstauende Schicht vorgefunden. Eine ortsnahe Versickerung setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden / Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn in der Planfassung des Bebauungsplanes darauf hingewiesen wird, dass durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) sicherzustellen ist, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist.</p> <p>Unabhängig davon rege ich für die spätere Planfassung an, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: <i>Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind: Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär). Einbau von Recycling-Material. Nutzung von Erdwärme</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Anregungen des Kreises Wesel sollen als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---	---

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>Auf die erkannte Gefahr durch Hochwasser (HQextrem - Extremhochwasser, das im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) ist in der Planfassung des Bebauungsplanes entsprechend hinzuweisen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Hinweis wird nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>
<p>6</p>	<p><b>Geologischer Dienst NRW</b> 03.03.2020</p>	<p><u>Erdbebengefährdung:</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray: 0 / T. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<u>Baugrund:</u> Das beiliegende Baugrundgutachten ist als Vorerkundung zu werten und ersetzt nicht die objektbezogene Hauptuntersuchung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
7	<b>Landesbetrieb Straßen NRW</b>	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>Landesbetrieb Wald und Holz</b> 21.02.2020	Gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
8	<b>Industrie- und Handelskammer</b> <b>Duisburg-Wesel-Kleve</b> 17.02.2020	Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf dem Gelände der ehemaligen Fa. Holstein in Kamp-Lintfort geschaffen werden. Für einen 30 m breiten Streifen angrenzend an die Franzstraße existiert ein Bebauungsplan, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Aufgrund eines neuen städtebaulichen Gesamtkonzeptes soll dieser Bebauungsplan aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden, der auch den weiter östlich liegenden unbeplanten Innenbereich umfasst. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir auf den möglichen Konflikt zwischen der Wohnbebauung und möglichen Gewerbelärmemissionen der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen hin. Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 06.07.2016 und 03.04.2018 erläutert, darf die Planung aus Sicht der IHK nicht dazu führen, dass bestehende Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden, weil sich aufgrund heranrückender Wohnbebauung die Rücksichtnahmepflichten verschärfen. Es sollte daher nochmals geprüft werden, ob mit Blick auf das Thema Immissionsschutz die bisherigen Aussagen unter Kapitel 15 der Begründung bzw. der gutachterlichen Ausarbeitungen zum Sportanlagenlärm ausreichend erscheinen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die finalen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung von Peutz Consult mit in die Planung berücksichtigt. Ggf. zu treffende Minderungsmaßnahmen werden als textliche Festsetzung im Verfahren getroffen.
9	<b>Handwerkskammer, Düsseldorf</b>	Mit Ihrer E-Mail vom 14. Februar 2020 baten Sie uns um	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

	25.02.2020	Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	
10	<b>LINEG</b> 26.02.2020	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Mit der auf Seite 11 (Begründung) beschriebenen Ausweisung unserer Druckleitung mit Darstellung als Fläche für Ver- und Entsorgungsträger mit Leitungsrechten zugunsten der LINEG, sind wir einverstanden. Innerhalb der geschützten Fläche dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.  Im Bebauungsplan ist bitte ferner der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die im Plangebiet befindliche Leitung und die Bedingungen zum Schutz der Leitung soll als Leitungsrechts zugunsten der LINEG im Bebauungsplan festgesetzt werden.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Bebauungsplan soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
11	<b>Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau u. Energie</b> 09.03.2020	Die o. a. Planmaßnahme liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Es wird angeregt, die in Kapitel 18 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenen Informationen in Abstimmung mit der o.g. Bergwerksfeldeigentümerin hinsichtlich ihrer Aktualität und Gültigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen.  Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinn-	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes wurde bereits am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die Eigentümerin soll im Rahmen von § 4 (2) BauGB erneut beteiligt werden. Die Lage über dem Bergwerksfeld soll im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Von einer heute noch bestehenden Einwirkungsrelevanz ist aufgrund des abgeschlossenen Bergbaus aber nicht auszugehen.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Lage über dem Bewilligungsfeld soll im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Von einer Einwirkungsrelevanz ist aufgrund voraussichtlich nicht auftretender Bodenbewegungen nicht auszugehen.

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>nung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
12	<p><b>Bundeswehr</b> 18.02.2020</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13	<p><b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b> 09.03.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.02.2020 und teilen Ihnen mit, dass sich in den angrenzenden öffentlichen Flächen und im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Für die örtliche Versorgung des geplanten Baugebietes bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens um Ausweisung einer Versorgungsstrasse für die Erschließung mit Energie und Trinkwasser.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im o.g. Planbereich befinden sich Leitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, sowie eine Kundenstation der Firma Holstein. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes müssen diese Anlagen ggf. umgebaut bzw. demontiert werden. Bzgl. der kundeneigenen Station können wir keine Aussage treffen, ob die Station inkl. Zuleitung weiterhin benötigt wird. Dazu liegen bislang seitens des Eigentümers keine Information vor.</p> <p>Im Bereich der Franzstraße verläuft ein Nsp.-Kabel, das teilweise in das geplante Gebiet verspringt und die Gebäude des Grundstücks Gern. Rossenray, Flur 3, Flur-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Erfordernis einer planungsrechtlichen Sicherung von Versorgungsleitungen soll im Rahmen des weiteren Verfahrens mit den Projektbeteiligten abgestimmt werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und eventuell Wärme soll grundsätzlich über Leitungen innerhalb der zukünftigen Erschließungsstraßen erfolgen. Die spezifischen Anforderungen und der Leitungsverlauf sollen im Rahmen des weiteren Verfahrens mit den Projektbeteiligten abgestimmt werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der eventuell erforderliche Umbau oder Bestand bereits vorhandener Anlagen ist im Rahmen des weiteren Verfahrens unter den Projektbeteiligten abzustimmen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<p>stück 472 versorgt. Der Versprung des Kabels wird in Hinblick auf die Planung in die Straße verlegt. Der Anschluss des v. g. Grundstücks ist zu erhalten.</p> <p>Für die örtliche Versorgung des geplanten Baugebietes bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens um Beachtung, dass eine Fläche für eine Transformatorenstation im Bereich der KiTa benötigt wird.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im o.g. Planbereich befinden sich keine Trinkwasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im o.g. Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Standort einer erforderlichen Transformatorenstation ist im Rahmen des weiteren Verfahrens unter den Projektbeteiligten abzustimmen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Versorgung des Plangebietes Wasser soll grundsätzlich über Leitungen innerhalb der zukünftigen Erschließungsstraßen erfolgen. Die spezifischen Anforderungen und der Leitungsverlauf sollen im Rahmen des weiteren Verfahrens mit den Projektbeteiligten abgestimmt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
14	<b>Thyssengas GmbH</b> 17.02.2020	Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
15	<b>Rhein-Main Rohrleitungsgesellschaft mbH</b> 17.03.2020	Wir sind nicht betroffen - die Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses. Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH ist nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
16	<b>PLEDOC</b> 14.02.2020	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
17	<p><b>Unitymedia NRW GmbH (Vodafone)</b> 04.03.2020</p>	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p><b>Stadt Neukirchen-Vluyn</b> 09.03.2020</p>	<p>Sie haben die Stadt Neukirchen-Vluyn darüber informiert, dass die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“**

		sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanverfahren erfolgt und Sie haben das Planungs- 1,1nd Bauordnungsamt entsprechend bis zum 09.03.2020 um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	
--	--	---	--